

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Stadtkämmerer/Beigeordneter Hommel	23.11.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Umsetzung von Hartz IV (Statusbericht)**

**a) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft**

**b) Abgrenzung von Zuständigkeiten**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**a) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

Der Sozialausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 22.06.04 mit der Bildung einer ARGE befasst und mehrheitlich beschlossen (Vorlagen-Nr. 04/0254), die Verwaltung zu beauftragen, das Modell der ARGE mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen im Sinne des Eckpunktepapiers und des gemeinsamen Strategiepapiers weiter zu entwickeln.

Dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck wurde für die Sitzung am 20.09.04 (Vorlagen-Nr. 04/0350) ein aktueller Statusbericht vorgelegt. Darin wurde u.a. auf noch bestehende Unsicherheiten hingewiesen, ob für die Stadt Gladbeck eine eigenständige ARGE mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen errichtet werden kann.

Bereits mit Schreiben vom 31.08.04 an das federführende Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW (MWA NRW) hatte der Bürgermeister um kurzfristige Klärung und Stellungnahme gebeten. In einer Dienstbesprechung am 22.09.04 ist im MWA NRW den Vertretern des Kreises Recklinghausen, der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen und der Stadt Gladbeck die Entscheidung vorgetragen worden, dass allein aus formaljuristischen Gründen keine Chance bestehe, eine selbständige ARGE für Gladbeck zu bilden.

Nach erfolgter Erinnerung liegt die Entscheidung zwischenzeitlich auch schriftlich vor. Der Schriftwechsel in der für die Stadt Gladbeck so weitreichenden und bedeutsamen Entscheidung ist der Vorlage beigefügt (Anlage). Die Verwaltung sieht keine Chance, diese Entscheidung rückgängig zu machen.

Zwischenzeitlich wurden die Gespräche zur Bildung einer ARGE im Kreis Recklinghausen mit der Agentur für Arbeit Recklinghausen (ohne Gladbeck) fortgeführt.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Der Kreis Recklinghausen als kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II strebt mit der Agentur für Arbeit Recklinghausen an, noch im laufenden Monat November 2004 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung einer ARGE zu schließen und diese damit mit Wirkung ab dem 01.01.05 formal zu errichten. In jeder der kreisangehörigen Städte - so auch in Gladbeck - werden Bezirksstellen der ARGE eingerichtet und für die übertragenen Aufgaben nach dem SGB II unmittelbar zuständig.

Die Planungen und Verhandlungen zur Errichtung einer eigenständigen ARGE mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen wurden durch die im September übermittelten Entscheidung weitestgehend gegenstandslos.

Die Interessen der Stadt Gladbeck mussten stattdessen neu in die Vertragsverhandlungen in Recklinghausen einbezogen werden. Hierzu gehören folgende Verhandlungspositionen:

- In der Trägerversammlung der ARGE Recklinghausen erhalten die Arbeitsagentur Gelsenkirchen und die Stadt Gladbeck jeweils Sitz und Stimme.
- Die Gestaltung der Geschäftsprozesse können zwischen der Arbeitsagentur für Arbeit Gelsenkirchen und der Stadt Gladbeck vor Ort frei verhandelt und vereinbart werden. Dies soll auch für die Einkaufsprozesse gelten.
- Die Geschäfte werden durch die Bezirksstelle Gladbeck im Rahmen der gesellschaftspolitischen Zielvorgaben der Trägerversammlung im Benehmen mit der Geschäftsführung der ARGE Recklinghausen auf der Grundlage des Teilbudgets für Gladbeck selbstständig geplant, organisiert und durchgeführt. Die Geschäftsführung der ARGE ist verantwortlich für das Controlling.
- Aus dem Budget des Kreises Recklinghausen soll für Gladbeck ein Teilbudget gebildet werden, das den besonderen Problemdruck (zweithöchste Arbeitslosenquote in NRW) berücksichtigt.
- Übergangsregelungen zur Weiterführung der Beschäftigungsförderungsprojekte der Stadt Gladbeck, zur Durchführung der Verwaltungsverfahren nach dem SGB II sowie des Einsatzes von Informationstechnik sollen zwischen Arbeitsagentur Gelsenkirchen und der Stadt Gladbeck nach eigenem Ermessen vereinbart werden.

Diese Anforderungen sind bereits teilweise in dem jetzt zwischen dem Kreis Recklinghausen und den anderen kreisangehörigen Städten vereinbarten Entwurf eines Gründungsvertrages aufgenommen worden. Dieser ist noch in diesen Tagen mit der Arbeitsagentur Recklinghausen abzustimmen.

Die Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen haben vereinbart, dass das Personal für die ARGE Recklinghausen, Bezirksstelle Gladbeck, der ARGE von der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen zur Verfügung gestellt wird. Ebenso konnte vereinbart werden, dass die Geschäftsprozesse zwischen der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen/Gladbeck und der Stadt Gladbeck vor Ort verhandelt und gestaltet werden können.

Da - nicht nur nach Auffassung der Stadt Gladbeck - die mit der Gründung der ARGE einhergehenden Probleme noch nicht alle gelöst sind, soll der Vertrag in den einzelnen kreisangehörigen Städten unterschiedlich dann in Kraft treten, wenn die jeweiligen Be-

zirkstellen arbeitsfähig sind, spätestens jedoch am 30.06.2005. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung (§ 65 ff SGB II).

Eine Bezirksstelle ist dann arbeitsfähig, wenn sie über Personal entsprechend dem mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten einvernehmlich vereinbarten Mengengerüst verfügt und das Personal die Räume der Bezirksstelle belegen kann. Finanzpolitisches Ziel der Stadt Gladbeck ist es dabei, die Bezirksstelle vor dem 30.06.05 zu errichten.

Die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und die Sicherung der städtischen Interessen bei der Umsetzung der Reform am Arbeitsmarkt wird durch den Einsatz städtischer Beschäftigter in der ARGE sichergestellt. Hierzu werden Personalgestellungsverträge vorbereitet, in denen personalrechtliche Fragen geregelt werden.

Mit den Beschäftigten des Sozialamtes wird am 23.11.04 eine Teilpersonalversammlung stattfinden.

Über die aktuelle Entwicklung wird in der Sitzung ergänzend berichtet.

## **b) Änderung der Zuständigkeiten**

Nach der im SGB II gesetzlich geregelten Trägerschaft ist die Agentur für Arbeit -bzw. nach ihrer Gründung die ARGE - für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein zuständig.

Mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gründungsvertrages wird mit Wirkung ab dem 01.01.05 die ARGE formal gegründet und für die ihr übertragenen Aufgaben nach dem SGB II unmittelbar zuständig.

Gleichzeitig entfallen die bisherigen kommunalen Zuständigkeiten des Kreises nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie der kreisangehörigen Städte nach der Delegationssatzung. Die Richtlinienkompetenz des Kreises Recklinghausen als Sozialhilfeträger ist künftig eingeschränkt bzw. wird entfallen.

So kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), z.B. bei der Frage der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, durch gesetzlich vorgesehene Rechtsverordnungen örtliche Entscheidungsprozesse steuern.

Eine gesetzliche Regelung, wonach der kommunale Träger (Sozialamt) anstelle oder für die Agentur für Arbeit bzw. die ARGE mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eintreten kann, besteht auch ausnahmsweise – z.B. für Vorschüsse bzw. Abschläge – nicht. Das Sozialamt ist damit grundsätzlich nicht mehr berechtigt, für erwerbsfähige Hilfsbedürftige Notfallhilfen zu leisten.

Die Trägerversammlung bestimmt zukünftig die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Geschäftsführung der ARGE ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet das zur Verfügung stehende Budget.

Der/die Geschäftsführer/-in der ARGE ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen, die für die ARGE tätig werden. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes kann er/sie Weisungen erteilen.

Die Bezirksstellen in den kreisangehörigen Städten werden durch Bezirksstellenleitungen geführt. Diese sind hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung und der Mittelbewirtschaftung unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt und verantwortlich.

Für die Zeit einer **Übergangsregelung** (§§ 65ff. SGB II) bleibt der jeweilige Träger für seine Leistungsberechtigten weiter zuständig:

- Die Arbeitsagentur für die Empfänger/-innen von Arbeitslosenhilfe,
- das Sozialamt für die Berechtigten, die in der Zeit vom 1.10.04 bis zum 31.12.04 zumindest an einem Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben.

Die Zuständigkeiten umfassen dabei alle Leistungen nach dem SGB II (Alg2, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen).

Das Sozialamt wird hierzu für ihre Leistungsempfänger (ca. 2000 Haushalte) vorübergehend auf eine an das neue Leistungsrecht angepasste kommunale Software zurückgreifen, um damit die neuen Leistungen nach dem SGB II ab Januar 2005 zu überweisen. Hierfür werden derzeit die erforderlichen Daten erfasst.

Parallel dazu sind die Verwaltungsverfahren nach dem BSHG noch bis zum 31.12.04 weiterzuführen und entsprechende Leistungsansprüche zu befriedigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
i. V.

---

- Stojan –  
Stadtbaurat

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: